

# **Gemeinde Obfelden**



## **Reglement über die Benutzung der Mehrzweckhalle Zendenfrei und der Aussenanlagen**

Gültig ab 01. November 2011

# Inhalt

1.	Grundlagen, Zweck und Ziel .....	4
2.	Bewilligungen und Belegungsplanung .....	4
2.1.	Zuständigkeit .....	4
2.2.	Gesuche um Benutzung .....	4
2.3.	Belegungsplan .....	4
2.4.	Zur Benutzung Berechtigte .....	4
2.5.	Einschränkungen .....	4
2.6.	Annullation .....	5
3.	Kosten .....	5
3.2.	Wirtschaft, Getränke und Speisen .....	5
4.	Allgemeine Bestimmungen zur Benützung .....	5
4.2.	Innenbereiche .....	6
4.3.	Aussenanlagen .....	6
4.4.	Beach Volleyball Anlage .....	6
4.5.	Kinderspielplatz .....	6
5.	Inkraftsetzung .....	7

## 1. Grundlagen, Zweck und Ziel

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Mehrzweckhalle Zendenfrei steht im Eigentum der politischen Gemeinde Obfelden. Der Innenbereich umfasst Turnhallen, Garderoben, Bühneneinrichtung, Küche, Nebenräume, Kellereinrichtungen, Rampen und Zugänge. Die Aussenanlagen umfassen die gedeckten und ungedeckten Bereiche, Zufahrten, Laufbahn, Weitsprunganlage, Rasenflächen, Beachvolleyballfelder und den Kinderspielplatz. Sofern nicht anders spezifiziert, beziehen sich die Angaben auf alle Anlagenteile.

Die Mehrzweckhalle Zendenfrei ist eine Sport- und Begegnungsstätte. Die Anlagen stehen in erster Linie den Schulen, den Gemeindebehörden, den Vereinen und der Einwohnerschaft von Obfelden zur Nutzung zur Verfügung.

Mit dem vorliegenden Reglement wird die Nutzung in Bezug auf Koordination, Bewilligung, Umgang, Verhaltensvorgaben, Kosten und rechtliche Folgen geregelt.

## 2. Bewilligungen und Belegungsplanung

### 2.1. Zuständigkeit

- 2.1.1. Die Bewilligung zur Nutzung der Mehrzweckhalle Zendenfrei erteilt der Gemeinderat.

### 2.2. Gesuche um Benutzung

- 2.2.1. Benutzergesuche müssen auf dem bereit gestellten, vollständig ausgefüllten Formular an die Gemeindeverwaltung erfolgen. Das Formular kann über die WEB Seite der Gemeinde Obfelden oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

### 2.3. Belegungsplan

- 2.3.1. Die Gemeindeverwaltung erstellt auf Beginn eines Kalenderjahres einen Belegungsplan, schlägt diesen im Schaukasten des oberen Einganges des Zendenfrei an und veröffentlicht ihn auf der WEB-Seite der Gemeinde

### 2.4. Zur Benutzung Berechtigte

- 2.4.1. Die Anlagen der Mehrzweckhalle Zendenfrei stehen der Sekundarschulgemeinde für schulische Zwecke ganzjährig gemäss Belegungsplan zur Verfügung.
- 2.4.2. Organisationen und Vereine aus Obfelden können unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Anwohner auf Ruhe und Ordnung, Gesuche um Nutzung stellen.
- 2.4.3. Auswärtigen Organisationen und Vereinen kann, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Anwohner auf Ruhe und Ordnung, eine Benutzung bewilligt werden.
- 2.4.4. Die Benutzung für private Aktivitäten oder Festlichkeiten wird nicht bewilligt.
- 2.4.5. Die öffentliche Benutzung der frei zugänglichen Aussenlagen ist im Abschnitt 4.3 ff geregelt.

### 2.5. Einschränkungen

- 2.5.1. Aufgrund von kantonalen Auflagen und den Bedürfnissen der Anwohner ist die Anzahl der Bewilligungen auf ein vernünftiges Mass zu beschränken.
- 2.5.1.1. *In der Zeitspanne Mai bis September werden insgesamt höchstens 3 Grossanlässe auswärtiger Veranstalter (mehr als 100 Teilnehmer) bewilligt.*
- 2.5.1.2. *In der Zeitspanne Oktober bis April werden insgesamt höchstens 6 Grossanlässe auswärtiger Veranstalter (mehr als 100 Teilnehmer) bewilligt.*

## 2.6. Annullation

- 2.6.1. Bei Annullationen ist die Gemeindeverwaltung zu informieren. Erfolgt die Benachrichtigung kürzer als eine Woche vor dem geplanten Datum, wird eine Umtriebsgebühr verrechnet; erfolgt die Annullation kürzer als zwei Arbeitstage vor dem geplanten Anlass wird die gesamte Benutzungsgebühr verrechnet. In jedem Fall werden bestellte und bereits erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt.

## 3. Kosten

- 3.1.1. Die Mietkosten und/oder anderweitige Entschädigungen richten sich nach der jeweiligen Nutzungsart, Umfang der verwendeten Anlageteile und dem zeitlichen Bedarf. Der Gemeinderat legt die Kosten pro Mietvereinbarung fest.
- 3.1.2. Grundsätzlich sind Energiekosten und Arbeitsstunden des Hauswartes im Gebührentarif enthalten. Die Abfallentsorgung ist zusätzlich gebührenpflichtig.

### 3.2. Wirtschaft, Getränke und Speisen

- 3.2.1. Gegen Entgelt verabreichte Getränke und Speisen bedürfen grundsätzlich einer Bewilligung im Sinne des Gastgewerbegesetzes.

## 4. Allgemeine Bestimmungen zur Benützung

- 4.1.1. Die Benutzung der Mehrzweckhalle Zendenfrei ist auf die Zeit von 07:00 – 22:00 Uhr beschränkt. Die Anlagen sind sorgfältig zu benutzen. Für Beschädigungen haftet der Verursacher, bei Veranstaltungen der Bewilligungsempfänger und der Verursacher solidarisch.
- 4.1.2. Folgende Gebote gelten für alle Anlagenbereiche:
- Rauchen ist auf der ganzen Anlage verboten (Ausnahmen werden mit Bewilligung der Benutzung durch den Gemeinderat bei bewilligten Veranstaltungen erteilt).
  - Der Konsum von Alkohol ist auf der ganzen Anlage nicht gestattet (Ausnahmen werden mit Bewilligung der Benutzung durch den Gemeinderat bei bewilligten Veranstaltungen erteilt).
  - Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten ist nur mit Kopf- oder Ohrhörer gestattet. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten (Radios, Boostern, Liveinstrumenten usw.) sowie Lautsprechern ist verboten. An bewilligten Veranstaltungen kann der Gemeinderat den Einsatz von Tonwiedergabegeräten und Lautsprechern für Durchsagen und Musik bewilligen. Die Lautstärke ist dabei so zu beschränken, dass die Anwohner nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.
  - Hunde sind an der Leine zu führen.
  - Littering (jegliche Art von Verschmutzung, Entsorgung von Abfall, Wegwerfen von Kaugummi oder Raucherwaren und das Liegenlassen von Hundekot etc.) ist verboten.
  - Generelles Fahrverbot für alle Arten von Fahrzeugen. Ausnahmebewilligungen können durch den Gemeinderat erteilt werden.
- 4.1.3. Der Hauswart, Behördenvertreter und Gemeindeangestellte haben Weisungsbefugnisse. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 4.1.4. Schäden und Mängel sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
- 4.1.5. Bei Beschwerden, Streitigkeiten oder Verstössen gegen dieses Reglement ist die Gemeindeverwaltung oder der Hauswart zu informieren.
- 4.1.6. Bei Verstössen gegen dieses Reglement wird die Polizei eingeschaltet und Strafanzeige eingereicht. Verstösse gegen dieses Reglement berechtigen den Gemeinderat gegen die zuwider handelnden Personen ein Haus- oder/und Aufenthaltsverbot zu verhängen.
- 4.1.7. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Reglements sind auf der Anlage mittels Hinweistafeln angeschlagen.

## 4.2. Innenbereiche

- 4.2.1. Die Räume und Einrichtungen der Mehrzweckhalle Zendenfrei dürfen nur auf ausdrückliche Bewilligung durch die dazu Berechtigten benützt werden.
- 4.2.2. Räume, Einrichtungen, Anlagen und Geräte sind sorgfältig zu benützen. Für Schäden haften der Verursacher und der Bewilligungsempfänger solidarisch.
- 4.2.3. In der Turn- und Gymnastikhalle dürfen nur saubere Hallenschuhe und Spielgeräte benützt werden. Schuhe und Bälle welche auch draussen verwendet werden, sind verboten. Die Verwendung von Ballharz ist untersagt. Das Spucken auf den Turnhallenboden ist verboten.
- 4.2.4. Grobe Verunreinigungen sind durch den Verursacher sofort zu beheben. Schäden und Mängel sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
- 4.2.5. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Mehrzweckhalle Zendenfrei nur in Anwesenheit der Verantwortlichen (Lehrer, Leiter) benützen.
- 4.2.6. Das Einrichten der Räume für bewilligte Veranstaltungen ist nach Weisung des Hauswartes Sache des Veranstalters. Gleiches gilt für die Aufräumarbeiten.
- 4.2.7. Die technischen Bühneneinrichtungen dürfen nur von den dazu speziell ausgebildeten Personen bedient werden.

## 4.3. Freizugängliche Aussenanlagen

- 4.3.1. Die freizugänglichen Aussenanlagen stehen der Bevölkerung jeweils von 07:00 – 22:00 Uhr zur Verfügung. Bei bewilligten Veranstaltungen kann die Benützung durch die Bevölkerung eingeschränkt werden. Die Schulen und Vereine haben gemäss Belegungsplan Vorrang.
- 4.3.2. Die Aussenanlagen stehen allen Bevölkerungsteilen von Obfelden zur Verfügung. Es gilt die Regel, dass wer zuerst eine Einrichtung nutzt, diesem auch das Recht für eine störungsfreie Nutzung zusteht. Das Vertreiben von jüngeren Nutzern durch ältere ist nicht statthaft und kann beim Hauswart gemeldet werden. Auswärtige dürfen die Anlagen nur insofern benutzen, als dadurch keine Interessen von in Obfelden wohnhaften Personen betroffen sind.

## 4.4. Beach Volleyball-Anlage

- 4.4.1. Die Anlage steht der Bevölkerung, den Schulen und den Sportvereinen von Obfelden im Rahmen der ordentlichen Nutzung frei zur Verfügung.
- 4.4.2. Die Anlage darf zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr benützt werden.
- 4.4.3. Die Benützer der Anlage sind verpflichtet, unnötigen Lärm zu vermeiden.
- 4.4.4. Vereinen aus Obfelden kann für spezielle organisierte Anlässe (Beach-Volleyball-Turniere und ähnliches) eine Ausnahmegewilligung von diesem Reglement erteilt werden. Solche Gesuche sind spätestens 3 Monate vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese bewilligten Veranstaltungen gehen der allgemeinen Nutzung vor.
- 4.4.5. Die Anzahl von organisierten Anlässen mit Festbetrieb und Lautsprechern wird auf 2 Anlässe pro Jahr beschränkt.

## 4.5. Kinderspielplatz

- 4.5.1. Der Kinderspielplatz dient Kindern, Jugendlichen und den sie begleitenden Erwachsenen als Begegnungsstätte. Die Kinder sollen die bereit gestellten Spielgeräte gefahrlos benutzen können. Die Anlage und Einrichtungen sind sachgerecht und sorgfältig zu benutzen.
- 4.5.2. Es gilt ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.
- 4.5.3. Hunde sind nur zulässig, sofern sie angeleint und unter ständiger Kontrolle des Hundeführers sind. Es ist sicherzustellen, dass kein ungewollter Kontakt mit den spielenden Kindern stattfindet.

## **5. Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement ist durch den Gemeinderat mit GRB Nr. 211 vom 04. Oktober 2011 verabschiedet worden. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen. Die hierin enthaltenen Bestimmungen treten auf den 1. November 2011 in Kraft.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

T. Ammann

E. Meier